

KANTON GRAUBÜNDEN



GEMEINDE MALADERS

---

## **Steuergesetz**

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1

Die Gemeinde Maladers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- eine Einkommenssteuer- und Vermögenssteuer;
- eine Liegenschaftssteuer;
- eine Handänderungssteuer;
- eine Grundstückgewinnsteuer;
- eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

Die Gemeinde Maladers erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- Erbanfallsteuer- und Schenkungssteuer;
- Hundesteuer.

## Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

## II. MATERIELLES RECHT

## 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

## Art. 3

- 1) Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- 2) Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Steuerverrechnung/Steuerfuss

## 2. Handänderungssteuer

## Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 1.0 Prozent.

Steuersatz

## 3. Liegenschaftssteuer

## Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.0 Promill.

Steuersatz

## 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

## Art. 6

- 1) Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, die kantonale Nachlass – bzw. Schenkungssteuerpflicht auslöst. Gegenstand/Bemessung
- 2) Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 3) Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

## Art. 7

- Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn
- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Maladers Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
  - b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht. Steuersubjekt

## Art. 8

Von der Erbanfall und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Pflege- und Stiefkinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner
- f) die Eltern. Subjektive Steuerbefreiung

## Art. 9

- 4) Die Steuer beträgt Steuerberechnung
  - a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
  - b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

## Art. 10

- 1) Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer bezogen. Bezug und Haftung
- 2) Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- 3) Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## 5. Hundesteuer

## Art. 11

Für jeden über zwei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

## Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

## Art. 13

Von der Steuer befreit sind Polizei-, Lawinen-, Schutz-, Katastrophen- und Blindenführ- und Gehörlosenhunde. Die Steuerbefreiung gilt nur, sofern eine Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden kann.

Steuerbefreiung

## Art. 14

- 1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- 2) Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für sechs Monate, geschuldet.
- 3) Die Steuer wird jährlich von der Gemeindeverwaltung erhoben.

Steuerberechnung

## III. FORMELLES RECHT

## 1. Behörden

## Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen
- c) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gemeindevorstand

## Art. 16

- 1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramts, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2) Das Gemeindesteuersamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3) Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Gemeindesteuersamt

## 2. Bezug

## Art. 17

- 1) Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit
- 2) Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3) Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4) Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5) Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## Art. 18

- 1) Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 Innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist
- 2) Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3) Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4) Für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5) Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## Art. 19

Über Ratenzahlungsgesuch entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Jahr; Steuererlass
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

## 3. Entschädigung

## Art. 20

Die Gemeinde Maladers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.0 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt. Entschädigung

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 21

- 1) Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Albin Brunold

Der Gemeindeschreiber

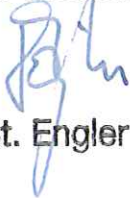


Jürg Sprecher

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 26.8.2008, RB 1134.

Namens der Regierung

Der Präsident:



St. Engler

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

